

## **Förderung der Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (Programm WeGebAU)**

### **Geschäftsanweisungen (Stand: April 2013)**

#### **Inhaltsübersicht**

---

<b>1.</b>	Leistungen	<b>Seite 4</b>
<b>2.</b>	Förderfähiger Personenkreis	<b>Seite 4</b>
<b>3.</b>	Vereine und kirchliche Einrichtungen	<b>Seite 4</b>
<b>4.</b>	Vorrang gesetzlicher oder tarifvertraglicher Leistungen	<b>Seite 4</b>
<b>5.</b>	Produktkombinationen	<b>Seite 5</b>
<b>6.</b>	Vorrang § 81 Abs. 2	<b>Seite 5</b>
<b>7.</b>	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5	<b>Seite 5</b>
<b>8.</b>	Förderung von Arbeitnehmern in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU) §§ 82, 131a	<b>Seite 6</b>
	Verfahren	<b>Seite 7</b>

---

**Auszug der maßgeblichen Vorschriften des SGB III****§ 81****Grundsatz**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) *Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie*

1. *über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder*
2. *nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.*

*Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.*

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. *Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.*

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

**§ 82****Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

*Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn*

1. *sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,*
2. *sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,*
3. *der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,*
4. *die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird.*
5. *Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und*

*die Maßnahme und der Träger für die Förderung zugelassen sind. § 81 Absatz 4 gilt. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.*

### **§ 131a**

#### **Weiterbildungsförderung in kleinen undmittleren Unternehmen**

*Abweichend von den Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn*

- 1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und*
- 2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnt.*

### **§ 131b**

#### **Weiterbildungsförderung in der Altenpflege**

*Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2016 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden.“*

### **§ 327**

#### **Grundsatz**

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) *Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.*

**Vorbemerkung:**

Alle Aussagen gelten grundsätzlich für das gesamte Programm WeGebAU. Sofern nur einzelne Rechtsvorschriften betroffen sind, sind diese im Text oder in den Marginalien explizit benannt.

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Die in Betracht kommenden Förderinstrumente des SGB III sind der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5 sowie die Weiterbildungskosten (WK) nach §§ 81 Abs. 2, 82 und 131a.   | <b>Leistungen</b>  |
| 2. | (1) Das Programm WeGebAU richtet sich an geringqualifizierte Beschäftigte (§ 81 Abs. 2) und Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen (§§ 82, § 131a).   | <b>förderfähiger Personenkreis</b>   |
|    | (2) Unter gering qualifiziert sind Ungelernte oder Personen mit Berufsabschluss und mehrjähriger Berufsentfremdung aufgrund anderweitiger Tätigkeit auf Helferebene zu verstehen. Die Einstufung in eine Entgeltgruppe allein kann nicht als einziges Indiz zur Feststellung, ob es sich um einen Geringqualifizierten handelt bzw. ob die ausgeübte Beschäftigung einer an- / ungelerten Tätigkeit entspricht, herangezogen werden. Maßgeblich kommt es darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit z. B. auch in anderen Unternehmen der Aufgabe eines/einer Facharbeiters/in entsprechen würde und ob der/die Arbeitnehmer/in als Facharbeiter/in auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung ausüben könnte. Zu den Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten siehe GA FbW 81.23. | <b>Geringqualifizierte (§§ 81 Abs. 2, 81 Abs. 5)</b>                           |
|    | (3) Geringqualifizierte können ausschließlich bei Teilnahme an Weiterbildungen gefördert werden, die zu einem Berufsabschluss oder einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen (siehe GA 81.21 und 81.22). Dies gilt nicht für Geringqualifizierte in KMU; diese können auch bei Teilnahme an anderen Weiterbildungen (z.B. der-Anpassungsqualifizierung) auf der Grundlage von §§ 82, 131a gefördert werden.  | Siehe auch<br>GA FbW 81.23   |
|    | (4) Arbeitnehmer in der Zeitarbeit können gefördert werden, wenn die Zeit ohne Arbeitsleistung primär weiterbildungsbedingt ist. Verleihfreie Zeiten können grundsätzlich zur Qualifizierung genutzt werden.   | <b>Zeit-<br/>arbeiternehmer</b>  |
|    | (5) Geringfügig Beschäftigte können nicht gefördert werden. Für die Zuschussberechnung des AEZ ist die Höhe des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlich. Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern wollte. Bei der Förderung nach §§ 82, 131a SGB III sollte analog verfahren werden.  | <b>geringfügig<br/>Beschäftigte</b>  |
|    | (6) Grenzgänger/innen können wie Arbeitnehmer/innen mit Sitz im Inland gefördert werden. Gem. Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst die Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen innerhalb der Gemeinschaft die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer/innen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Sollte eine Förderung von einem inländischen Wohnsitz des/der förderungsbedürftigen Arbeitnehmers/in abhängig gemacht werden, befände sich ein/e Grenzgänger/in in einer ungünstigeren Lage als ein/e förderungsbedürftige/r Arbeitnehmer/in mit Sitz im Inland und wäre in seinem Recht aus Art. 45 AEUV verletzt.   | <b>Grenz-<br/>gänger/innen</b>   |
|    | (7) Arbeitnehmer/innen können nicht gefördert werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (Förderausschluss gem. § 22 Abs. 2 SGB III).  | <b>Rehabilitanden</b>  |
|    | (8) Eine Förderung bei Beschäftigten ist ausgeschlossen, wenn der AA bekannt ist, dass es sich um eine/n Hilfebedürftige/n bzw. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft handelt (Förderausschluss gem. § 22 Abs. 4. In diesem Fall sollen Möglichkeiten der Förderung nach dem SGB II durch den zuständigen Träger der Grundsicherung geprüft werden. Erhebungen durch den Arbeitgeber hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefordert werden.  | <b>erwerbsfähige<br/>Hilfebedürftige</b>                                       |
| 3. | Vereine und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft sind von einer Förderung nicht ausgeschlossen, wenn sie Dienstleistungen und/oder Produkte anbieten, die auch von wettbewerblich orientierten, auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen angeboten werden.   | <b>Vereine und<br/>kirchliche Ein-<br/>richtungen</b>                          |
| 4. | Die Leistungen des Programms sind grundsätzlich nachrangig. Gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Qualifizierung der Arbeitnehmer gehen vor. Konkrete Ansprüche auf die Finanzierung der Qualifizierung, die sich aus dem Tarifvertrag ableiten lassen, sind ebenfalls vorrangig.   | <b>Vorrang gesetz-<br/>licher oder tarif-<br/>vertraglicher<br/>Leistungen</b> |

5. Die Kombination von Förderinstrumenten innerhalb des Programms WeGebAU sowie mit Förderungen aus dem wirkungsorientierten Egt ist nicht ausgeschlossen. **Produkt-kombinationen**
6. Die Förderung nach § 81 Abs. 2 hat Vorrang vor der Förderung nach §§ 82 und 131a, d.h. bei Geringqualifizierten in KMU, die an abschlussorientierten Maßnahmen teilnehmen, können Lehrgangskosten in voller Höhe übernommen werden. **Vorrang § 81 Abs. 2**
7. **Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5**
- (1) Der Arbeitsentgeltzuschuss für Ungelernte kann nur für die Freistellung von Arbeitnehmern/innen gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 vorliegen. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass
- das Arbeitsverhältnis über die Gesamtdauer der Weiterbildung hinaus fortbesteht,
  - wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder zeitweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann,
  - der Arbeitgeber den/die Arbeitnehmer/in für die Dauer der Weiterbildungsteilnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.
- (2) Mit AEZ können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Für die Zuschussberechnung des AEZ ist die Höhe des pauschalieren Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlich. Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern wollte.
- (3) Die Bedingungen sind vom Arbeitgeber nachzuweisen.
- (4) Mit AEZ können nur Weiterbildungen gefördert werden, die zu einem Berufsabschluss i.S. GA FbW 81.21 oder einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation i.S. GA FbW 81.22 führen. Zu einem Berufsabschluss führende Maßnahmen sind Umschulungen und Maßnahmen, die auf eine Externenprüfung vorbereiten. **Anforderungen an die Weiterbildung**
- (5) Betriebliche Umschulungen haben Vorrang vor außerbetrieblichen Umschulungen; Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung haben Vorrang vor Umschulungen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. **Vorrang**
- (6) Durch die Förderung mit AEZ soll Arbeitgebern ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden. In Fällen, in denen eine Abgrenzung
- der Ursachen für den Arbeitsausfall oder
  - zwischen allgemein auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren und betriebsspezifischen Kenntnissen
- nicht trennscharf möglich ist, ist dies bei der Bemessung des AEZ angemessen zu berücksichtigen. **Bemessung des AEZ**
- (7) Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung. Er kann für Zeiten ohne Arbeitsleistung bis zu 100 % betragen. Bei der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des/der Arbeitnehmers/in angemessen zu berücksichtigen. **Zuschusshöhe**
- (8) Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden (z.B. Fahrzeiten oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/ oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist). **Berücksichtigung zusätzlicher weiterbildungsbedingter Ausfallzeiten**
- (9) Der AEZ kann für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Maßnahmen mit einer Dauer von unter 4 Wochen können nicht gefördert werden. **Zuschussdauer**
- (10) Bei Förderungen von zum anerkannten Berufsabschluss führenden Weiterbildungsmaßnahmen mit AEZ sind grundsätzlich die Regelungen des § 180 Abs. 4 anzuwenden, auch wenn keine Weiterbildungskosten gewährt werden. **Anwendung der Regelungen des § 180 Abs. 4**
- Bei Weiterbildungen zum/ zur Altenpfleger/in kann der AEZ in der Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2016 für die dreijährige Ausbildungsdauer gewährt werden, wenn bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer keine Verkürzungstatbestände gem. § 7 Altenpflegegesetz (AltPflG) vorliegen. Bei Teilnahme an einer nach § 7 AltPflG verkürzten Ausbildung kann der AEZ für die gesamte Ausbildungsdauer gewährt werden. **Weiterbildungen zum/zur Altenpfleger/in**
- Die Verkürzungsmöglichkeiten (insbesondere nach § 7 Abs. 4 AltPflG für Personen

mit mindestens zweijähriger Pflegeerfahrung) sind im Vorfeld zu prüfen. Die hierzu mit EMI vom 13.12.2012 (Checkliste Altenpflege) und HEGA 02/2013-03 getroffenen Verfahrensregelungen sind sinngemäß auch für Beschäftigte anzuwenden.

(11) Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig:

- das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie
- der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

**Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt**

(12) Für Zeiten, in denen dem/der Arbeitnehmer/in vom Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden.

**Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird**

(13) Leistungen nach § 81 Abs. 5 unterliegen nicht der De-Minimis-Regelung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann jedes Unternehmen branchenunabhängig gefördert werden; insoweit werden bestimmte Unternehmen oder Branchen durch die Gewährung von AEZ weder benachteiligt noch begünstigt.

**De-Minimis-Regelung**

(14) Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.

**Förderkonkurrenz EGZ**

(15) Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen beruht. Eine Anschlussförderung mit AEZ kann dagegen bei Arbeitnehmern/innen erfolgen, die zuvor im Rahmen der Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit gefördert wurden und bei denen die Kurzarbeit vorzeitig endet, sofern sie bis zum Ende der Maßnahme freigestellt werden.

**Ausschluss einer Förderung bei Anspruch auf Kug**

(16) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 110 (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist die Gewährung von Leistungen nach § 81 Abs. 5 ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt. Soweit für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist vorrangig zu prüfen, ob notwendige Lehrgangskosten im Rahmen des ESF-BA-Programms (ESF-Richtlinie vom 15.10.2008) erstattet werden können.

**Ausschluss einer Förderung bei Transfermaßnahmen**

## 8. Förderung von Geringqualifizierten; § 81 Abs. 2

Bei der Übernahme von Weiterbildungskosten für Personen nach § 81 Abs. 2 gelten die GA FbW analog.

## 9. Förderung von Arbeitnehmern/innen in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU), §§ 82, 131a

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die GA zu §§ 81 bis 87 und §§ 177 – 180 und 183 analog.

**GA zu §§ 81-87, 177-180, 183**

(2) Die Weiterbildungskosten können nur Arbeitnehmern/innen gewährt werden, von denen wegen der Teilnahme an der Maßnahme eine Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann. Hiervon ist in der Regel bei Maßnahmen, die im Vollzeitunterricht durchgeführt werden, auszugehen. Bei Maßnahmen, die im Teilzeitunterricht (ggf. an Wochenenden) durchgeführt werden, muss die Schulungszeit in die übliche Arbeitszeit fallen (z.B. bei Arbeitnehmern aus dem Gastronomiebereich, Pflegekräften im Schichtdienst).

**Fördervoraussetzungen**

(3) Ein Betrieb i.S. § 82 Satz 1 Nr. 3 SGB III muss im Gesamtunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Bei der Beurteilung des KMU-Status sind alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen.

**Förderfähige Betriebe/ Betriebsbegriff/ KMU**

(4) Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

**Öffentliche Unternehmen**

(5) Bei gemeinnützigen Betrieben steht die Förderung des allgemeinen Wohls im Vor-

**Gemeinnützige**

dergrund, so dass Wettbewerbsverzerrungen nicht zu erwarten sind. Auch bei Einbindung in ein Gesamtunternehmen unterscheidet sich die mögliche gemeinsame Ressourcennutzung gegenüber nicht gemeinnützig agierenden Betrieben deutlich; insbesondere ist hier in der Regel kein Zugang zu finanziellen Ressourcen gegeben. Soweit bei Konzern- oder Verbundbetrieben die einzelne örtliche Betriebsstätte mit weniger als 250 Beschäftigten gemeinnützig ist, ist die Voraussetzung des § 82 Satz 1 Nr. 3 erfüllt.

**Betriebe**

(6) Unter einer Maßnahme, die außerhalb des Betriebes stattfindet, ist eine Maßnahme zu verstehen, die von einem Dritten durchgeführt wird. Dies schließt aber nicht aus, dass in die Maßnahme betriebliche Praktikumszeiten integriert sind bzw. der Bildungsträger Schulungsräume im Betrieb nutzt. Diese Schulungsräume müssen als Standort von der FKS bestätigt sein.

**Außerbetriebliche Maßnahme**

(7) Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Es soll somit keine Vermittlung von Kenntnissen gefördert werden, die ausschließlich oder überwiegend auf den gegenwärtigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im betreffenden Unternehmen ausgerichtet ist. Von überwiegend speziell betriebsspezifischen Lerninhalten ist auszugehen, wenn die Maßnahme Arbeitnehmern/innen anderer Unternehmen nicht offen steht oder die Maßnahme arbeitsplatzbezogen im jeweiligen Unternehmen stattfindet.

(8) Bei Förderungen von zum anerkannten Berufsabschluss führenden Weiterbildungsmaßnahmen sind die Regelungen des § 180 Abs. 4 anzuwenden (siehe auch GA 180.41).

**Angemessene Maßnahmedauer**

Die Weiterbildung zum/zur Altenpfleger/in kann in der Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2016 für die gesamte Dauer gefördert werden, wenn bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer keine Verkürzungstatbestände gem. § 7 AltPflG vorliegen. Die Verkürzungsmöglichkeiten (insbesondere nach § 7 Abs. 4 AltPflG für Personen mit mindestens zweijähriger Pflegeerfahrung) sind im Vorfeld zu prüfen. Die hierzu mit EMI vom 13.12.2012 (Checkliste Altenpflege) und HEGA 02/2013-03 getroffenen Verfahrensregelungen gelten sinngemäß auch für Förderfälle nach §§ 82 und 131a.

(9) Die Förderung der Weiterbildungskosten nach §§ 81 Abs. 2, 82 und 131a erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine fachkundige Stelle (§§ 177 ff.). Zu den Möglichkeiten der Einzelfallzulassung siehe GA FbW zu § 177 Abs. 5.

**Träger- und Maßnahmezulassung****V Verfahren**

**V1** (1) Für den Kunden Arbeitgeber ist der AGS immer erster Ansprechpartner in der Agentur. Daher muss die arbeitgeberorientierte Vermittlungsfachkraft für das betroffene Unternehmen die Erstberatung durchführen. Im Rahmen der Beratung ist auch

**Arbeitgeberberatung**

- auf Möglichkeiten des Verzichts des Bildungsgutscheins und
- des Erfordernisses einer Beteiligung des Arbeitgebers an der Übernahme der Lehrgangskosten

einzugehen.

(2) Im Rahmen der Beratung über die Fördermöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass betriebsspezifische Anpassungsfortbildungen oder überwiegend im Interesse des Arbeitgebers liegende Maßnahmen nicht gefördert werden können.

**betriebsspezifische Lerninhalte**

Überwiegend betriebsspezifische Lerninhalte sind z. B. dann anzunehmen, wenn

- Arbeitnehmer/innen anderer Unternehmen nicht an der Maßnahme teilnehmen können oder
- die Maßnahme arbeitsplatzbezogen im jeweiligen Unternehmen stattfindet.

**V2** Der Gesetzgeber fordert bei einer Förderung nach § 81 Abs. 2 die Beratung des/ der Arbeitnehmers/in durch die AA. Art und Intensität der Beratung orientieren sich am Einzelfall. Die AA regelt, wer die Beratung durchführt und wer die Förderentscheidung trifft (arbeitnehmer- oder arbeitgeberorientierte Vermittlungsfachkraft).

**Beratungspflicht**

**V3** Ein Verzicht auf den Bildungsgutschein setzt das Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in voraus. Für die Verzichtserklärung ist der Vordruck BA II FW 01 (einschließlich der Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes) zu nutzen.

**Verzicht auf Bildungsgutschein**

**V4** (1) Um das Einbuchen von Leistungen/Maßnahmen nach dem Programm WeGebAU sicherzustellen, ist eine Anmeldung des/der beschäftigten Kunden/Kundin zur AV erforderlich. Darüber hinaus ist eine Betreuerzuordnung vorzunehmen.

**Anmeldung zur AV/Status**

(2) Bei den Maßnahmentypen, die in COSACH im Feld Programm mit "2: WeGebAU

2007ff" gekennzeichnet sind, wird während der Teilnahme der Status automatisch auf "nicht gesetzt" gesetzt. Eine manuelle Umstellung des Statusassistenten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Nach Maßnahmeende bleibt der Status unverändert; der Kunde ist daher abzumelden, soweit er nicht arbeitslos geworden ist.

(3) Um zu vermeiden, dass die WeGebAU-Förderfälle in der DORA-Auswertung 725 (Status nicht gesetzt) erscheinen, sollte die Anmeldung zur AV erst am Tag des Maßnahmebeginns erfolgen. Für die Aushändigung des Bildungsgutscheines ist die Anmeldung zur AV nicht erforderlich.

- |           |   |                            |
|-----------|---|----------------------------|
| <b>V5</b> | Der/die zu fördernde Teilnehmer/in ist in COSACH im Verfahrenszweig BG, FbW bzw. BEH als Förderfall zu erfassen und in der Klappbox „Programme“ mit Programm „WeGebAU 2007ff.“ zu kennzeichnen. | <b>Erfassung in COSACH</b> |
| <b>V6</b> | (1) Die für die Abwicklung der Förderfälle zu nutzenden Vordrucke sind über den BK-Browser abrufbar.  | <b>Vordrucke</b>           |
| <b>V7</b> | Die Haushaltsmittel des Programms werden getrennt vom wirkungsorientierten Eingliederungstitel bewirtschaftet.  | <b>Bewirtschaftung</b>     |

#### Zu § 81 Abs. 5

- |            |   |                               |
|------------|---|-------------------------------|
| <b>V8</b>  | Die GA zum Verfahren EGZ sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht Besonderheiten des AEZ entgegenstehen.  | <b>GA EGZ</b>                 |
| <b>V9</b>  | Leistungsbegründendes Ereignis ist der Teilnahmebeginn.   | <b>Antragstellung</b>         |
| <b>V10</b> | Der Zuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die Höhe des monatlichen Festbetrages wird nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.   | <b>Festbetrag</b>             |
| <b>V11</b> | Spätestens 1 Monat nach Förderbeginn hat der Arbeitgeber durch eine Bescheinigung des Maßnahmeträgers die Teilnahme des/der Arbeitnehmers/in an der Maßnahme nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des AEZ nicht vor. | <b>Teilnahmebescheinigung</b> |

#### Zu §§ 82, 131a

- |            |  |   |
|------------|--|---|
| <b>V12</b> | (1) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung.  | <b>Beschäftigtenzahl im Betrieb/Antragstellung</b>          |
|            | (2) Der Vordruck „Selbsterklärung zur Unternehmensgröße“ kann genutzt werden.  | <b>Selbsterklärung zur Unternehmensgröße (§ 82 SGB III)</b> |
| <b>V13</b> | (1) Weiterbildungskosten nach §§ 85-87 werden nur insoweit übernommen, wenn sie durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z.B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen oder Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) sind nicht erstattungsfähig. Zusätzlich entstehende Kosten nach §§ 85-87 sind mit der Anlage zum Fragebogen für Beschäftigte geltend zu machen. | <b>Übernahme der Weiterbildungskosten nach §§ 85-87</b>     |
|            | (2) Bei Beschäftigten nach § 82 trägt die AA bis zu 75% der entstehenden Lehrgangskosten (siehe auch Anlage zu Vordruck BA II FW 01).  | <b>Teilweise Übernahme bei § 82</b>                         |
|            | (3) Bei Beschäftigten nach § 131a ist eine Förderung nur möglich, wenn der Betrieb erklärt, dass er mindestens 50% der Lehrgangskosten übernimmt (Anlage zu Vordruck BA II FW 01).   | <b>Teilweise Übernahme bei § 131a</b>                       |

#### Zu § 327

- |            |  |                                  |
|------------|--|----------------------------------|
| <b>V14</b> | (1) Die Entscheidung über die Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern und die Bewilligung/Zahlbarmachung der Leistungen an den Arbeitnehmer obliegt sowohl beim AEZ als auch bei den Weiterbildungskosten der AA, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist (Betriebs-sitz-AA). | <b>Zuständigkeiten/Verfahren</b> |
|------------|--|----------------------------------|



(2) Bei Arbeitgebern, die von der ZAV als Großkunde betreut werden, obliegt die Erstberatung sowie die Koordination aller Folgeschritte in den involvierten Agenturen dem/der Großkundenbetreuer/in der ZAV. Bei der Förderung von sonstigen Großunternehmen mit mehreren, bundesweit verteilten Niederlassungen erfolgt im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Förderpraxis die Koordinierung durch die RD, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Diese stimmt auch das Maßnahmenprogramm mit den anderen betroffenen RD/AA ab.

**Verfahren bei  
bezirks-  
übergreifenden  
Projekten**

(3) Der Betriebssitz-AA obliegen

**Abwicklung**

- die Erst- und Folgeberatung im Zusammenhang mit der Förderung
- die Datenerhebung und -erfassung in VerBIS
- die Prüfung der Fördervoraussetzungen und Entscheidung dem Grunde nach
- die Ausstellung des Bildungsgutscheins (soweit hierauf nicht verzichtet wird) samt Förderunterlagen über COSACH
- die Überwachung des Rücklaufs der Förderunterlagen
- die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung (Stellungnahme)

Die Zahlbarmachung des Förderfalls obliegt dem für die Betriebssitz-AA zuständigen OS (für den AEZ: Team BEH, für die Weiterbildungskosten: Team Alg Plus).

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Entscheidung über die Förderung sind in VerBIS zu dokumentieren.